

Satzung des Vereins

Munich eSports e.V.

Präambel

Die Arbeit des Vereins basiert auf dem Interesse der Förderung des eSports. Die Amtsträger und aktiven Mitglieder des Vereins setzen sich geschlossen für die gesellschaftliche Akzeptanz des eSports ein. Der Verein unterstützt dieses Vorhaben mit Veranstaltungen und der Bereitstellung von Strukturen zur Ausübung seines Vereinszwecks.

Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer und religiöser Neutralität und wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Munich eSports e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat das Ausrichten und die Förderung von eSports zum Zweck. eSports ist das sportwettkampfmäßige Spielen von Video- bzw. Computerspielen nach festgelegten Regeln. Dies umfasst den sportlichen Wettkampf zwischen Einzelnen oder Mannschaften in Videospiele (Spielen auf elektronischen Geräten wie Computern, Konsolen oder auch Mobilgeräten).
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die an gesundheitlichen und sozialen Aspekten orientierte Ausübung des eSports.
 - b. die Schaffung eines sozialen Netzwerks für seine Mitglieder im Münchner Raum, um eSports zu betreiben.
 - c. die Durchführung öffentlicher und betreuter Veranstaltungen zur Förderung der Aufmerksamkeit und Wahrnehmung des eSports in der Gesellschaft.
 - d. die Förderung von motorischen, geistigen und sozialen Kompetenzen. Zu diesen gehören insbesondere Hand-Auge-Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit, taktisches Denkvermögen, Teamfähigkeit, Kommunikation und Konfliktbewältigung.
 - e. die Bildung, Unterstützung und Förderung von kompetitiven, sowie freizeitlichen eSports-Teams.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. der Kassenprüfer und
 - d. der Vereinsrat.
2. Wer ein Amt in einem Organ bekleidet, ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichungen hiervon bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Die Funktionsweise der Organe wird in nachfolgenden Paragraphen geregelt.

§ 4 Erlangung und Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitgliedschaft
 - b) Gastmitgliedschaft
 - c) passive Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Alle Arten der Mitgliedschaft erfordern einen Aufnahmeantrag.
4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Bei Annahme des Antrags wird der Antragsteller mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags Mitglied. Ausgenommen hiervon ist die passive Mitgliedschaft.
7. Jedes Mitglied hat eine Änderung seiner personenbezogenen Daten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
8. Änderungen der Art der Mitgliedschaft müssen dem Vorstand mit einer einmonatigen Frist in Textform, z.B. per E-Mail, mitgeteilt werden.

§ 4a Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder besitzen Amts- und Wahlrecht.

§ 4b Gastmitgliedschaft

1. Die Gastmitgliedschaft ist eine auf höchstens ein Jahr beschränkte Form der aktiven Mitgliedschaft.
2. Gastmitglieder haben keine Mindest-Mitgliedschaftsdauer und besitzen kein Amts- oder Wahlrecht.

§ 4c Passive Mitgliedschaft

1. Bei Annahme des Antrags wird der Antragsteller automatisch Mitglied.
2. Passive Mitglieder haben keine Mindest-Mitgliedschaftsdauer und besitzen kein Amts- oder Wahlrecht.

§ 4d Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Jedes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an ein aktives, passives oder ehemaliges Mitglied vorschlagen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.

§ 4e Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
3. Im Rahmen der Betätigung haben die Mitglieder die Pflicht, die berechtigten Belange des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge, gegebenenfalls Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags wird in einer vom Vereinsrat beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person, die Mitglied ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6a Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch erfolgt schriftlich oder in Textform, z.B. per E-Mail, gegenüber dem Vorstand.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
3. Sollte ein Mitglied einen Antrag auf Austritt innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft stellen, gilt eine Kündigungsfrist bis Ablauf dieser sechs Monate.
4. Gastmitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von nur einem Monat austreten.

§ 6b Ausschluss

1. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zu. Der Berufungsantrag ist in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand hat den Berufungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Bei Ablehnung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung sind rückwirkend alle nicht gezahlten Beiträge bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sofort nachzuzahlen.
7. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied hat aufschiebende Wirkung auf den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden und dem Kassier.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben: Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, Abschluss und Kündigung von Verträgen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Nur volljährige aktive Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ein Vorstandsamt bekleiden. Alle Vorstandsmitglieder müssen unterschiedliche Personen sein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 8a Einladung und Tagesordnung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der aktiven und Ehrenmitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er dies für erforderlich erachtet.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, fernmündlich oder in Textform, z.B. per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war. Die Einladung hat die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
5. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- d. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- e. Wahl des Kassenprüfers,
- f. Entlastung des Kassenprüfers,
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- j. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k. Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,

Darüber hinaus kann der Vorstand zusammen mit der Einladung weitere Themen zu Diskussion oder Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bestimmen.

6. Die Tagesordnung ist zudem zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Person oder virtuell erfolgen. Über die Art der Abhaltung entscheidet der Vorstand und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder und zugelassene Gäste zugänglichen virtuellen Umgebung statt (z.B. Sprach- oder Videochat). Dazu wird eine im Verein gängige Kommunikationssoftware verwendet (z.B. Discord).

§ 8b Ablauf und Beschlussfassung

1. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt der Vorstand.
2. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
3. Der Vorstand hat über einen anderen Versammlungsleiter zu entscheiden, falls die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt. Dies kann jederzeit während der Mitgliederversammlung geschehen.
4. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung bestätigt die Mitgliederversammlung den Schriftführer.
5. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied Stimmrecht und eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts

kann auch ein anderes Mitglied in Textform, z.B. per E-mail, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied darf mehr als drei Mitglieder vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird kein Ergebnis erzielt, wird die Anzahl der Stimmoptionen auf zwei reduziert und der Wahlgang wiederholt. Ist immer noch kein Ergebnis erzielt, wird die zweite Wahl wiederholt. Sollte auch diese Wahl kein Ergebnis erzielen, wird eine Münze geworfen.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend zumindest in Textform, z.B. per E-Mail, mitgeteilt werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue, neue Wortlaut der Satzung anzugeben.
12. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sofern nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Abstimmung offen durch Handmeldung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der Kassenprüfer bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist.
3. Der Kassenprüfer überwacht die Ausgaben und Einnahmen des Vorstands. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand dem Kassenprüfer Einsicht in die Geschäftspapiere, Bücher und Belege zu gewähren.
4. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Nur aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder können Kassenprüfer sein.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein kann im Zuge der Ausübung des Vereinszwecks Abteilungen erheben. Zu diesem Zweck kann sich der Verein eine Abteilungsordnung geben.
2. Abteilungen befassen sich mit bestimmten, bei ihrer Bildung zu bestimmenden Zwecken. Dazu gehören die Betreuung und Verwaltung eines oder mehrerer im eSport tätigen Teams sowie dem Vereinszweck dienende Verwaltungsinstanzen.

§ 11 Der Vereinsrat

§ 11a Zusammensetzung

1. Der Vereinsrat besteht aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. jeweils einer gewählten Person aus jeder Abteilung des Vereins.
2. Darüber hinaus kann der Vereinsrat Ausschüsse bilden. Ausschüsse unterscheiden sich von Abteilungen dadurch, dass diese keine Mitglieder des Vereinsrats stellen.
3. Die Aufgabe des Vereinsrats ist die Vertretung der Interessen der Abteilungen gegenüber dem Vorstand.
4. Jedes Vereinsratsmitglied, mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden kann einen Vertreter für den Vereinsrat benennen, der das Stimmrecht ausübt.
5. Der Vereinsrat tritt in folgenden Fällen zusammen:
 - a. Im dreimonatlichen Zyklus,
 - b. Innerhalb von zwei Wochen nach Stellung eines Antrags in Textform von 10% der aktiven Mitglieder gegenüber dem Vorstand,
 - c. Durch einen Vorstandsbeschluss,
 - d. Die Vereinsordnungen können zudem Beschwerden gegen Vereinsorgane zulassen. Ist eine solche Beschwerde zulässig, so hat innerhalb von zwei Wochen der Vereinsrat darüber zu beraten.
6. Die Vereinsratssitzung muss zwei Wochen vorab durch den Vorstand den Vereinsratsmitgliedern durch Einladung in Textform bekannt gemacht werden. Im Falle einer außerordentlichen Einberufung, wie in Absatz 9b geregelt, muss diese Frist nicht eingehalten werden. Auf die fristgemäße Einladung kann verzichtet werden, wenn mindestens drei viertel der Vereinsratsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand kann entscheiden, ob er weitere Personen neben den Vereinsratsmitgliedern einlädt.

7. Falls der Vorstand trotz Ermahnung und Fristsetzung keine Vereinsratssitzung einberuft, obwohl dies geboten wäre, so kann die Einladung auch durch 50% der Vereinsratsmitglieder erfolgen.

§ 11b Ablauf und Beschlussfassung

1. An einer Vereinsratssitzung kann persönlich oder fernmündlich teilgenommen werden. Soll die Vereinsratssitzung virtuell im Onlineverfahren erfolgen, findet die Zusammenkunft in einem von dem Verein vorbestimmten Internet-Konferenzraum statt. Der Verein verwendet dazu ein für jedermann frei zugängliches Computerprogramm. Die Stimmabgabe bei diesem Verfahren erfolgt dann fernmündlich. Das Abstimmungsergebnis wird vom Sitzungsleiter umgehend zu Protokoll gegeben.
2. Der Sitzungsleiter und der Schriftführer der Vereinssitzung wird zu Beginn von allen anwesenden Vereinsratsmitgliedern gewählt.
3. Über den Ablauf jeder Vereinsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter hat das Protokoll zu prüfen und gegebenenfalls in Absprache mit dem Schriftführer anzupassen.
4. Das Protokoll muss unmittelbar nach Abschluss der Sitzung allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Vereinsratsmitglieder haben ab Zugang eine Woche Zeit Änderungen zu verlangen. Schweigen gilt als Zustimmung. Änderungsanträge werden den Teilnehmern der nächsten Sitzung vorgelegt, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Änderungsantrag entscheiden.
5. Falls eine Beschlussfassung erforderlich ist, ist der Vereinsrat beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsratsmitglieder vertreten sind.
6. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Besteht für eine einberufene Sitzung des Vereinsrats Beschlussunfähigkeit, ist eine zweite Versammlung innerhalb von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
8. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht gegen einen Tagesordnungspunkt oder eine Entscheidung des Vereinsrats jederzeit ein einmaliges Vetorecht auszuüben. Das Veto kann bis zu drei Tage nach dem Erhalt des Protokolls ausgesprochen werden. Das Veto bewirkt die Verschiebung des betroffenen Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung. Beschlüsse, welche vom Vetorecht erfasst sind, sind in der nächsten Sitzung vom Vereinsrat neu abzustimmen und dürfen nicht erneut mit dem Vetorecht verschoben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt. Dies ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren finden kann.
3. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
4. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden. Über die Auswahl dieser entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert und übermittelt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie inkorrekt sind,
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftung

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Ort, Datum